

[noen.at](https://www.noen.at)

## Mit Fußball und Geschlechtsverkehr als Hobbys vor dem Richter

*CP Christian Pfeiffer*

6-7 Minuten



Der Glaube samt strenger Regeln steht bei den Aramäern - einer christlichen Minderheit - im Mittelpunkt, wie hier bei einem Gottesdienst (Symbolbild).

Foto: Alexander Schwabe

Der Glaube, so man denn einen hat, macht es einem manchmal nicht so einfach. Noch dazu wenn man zu einer strenggläubigen Gemeinschaft gehört. Da können die Pubertät und die Zeit als junger Erwachsener schon zur Herausforderung werden. Das Internet verheißt Erleichterung - und schafft die Gelegenheit, sich straffällig zu machen.

Immer wieder - und leider zu häufig - ist „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“, so Paragraf 207a des Strafgesetzbuches, Thema am Strafgericht. So auch im Fall eines angeklagten 22-Jährigen, der sich am Landesgericht Korneuburg einem großen Schöffensenat stellen musste. Tatsächlich sollte es nicht einer der üblichen üblen Fälle werden, sondern eine sehr spezielle Geschichte des Erwachsenwerdens, wenn auch eine straffällige.

## **Strenge Glaubensregel: Keinerlei sexuelle Erleichterung vor der Ehe**

Da wäre zunächst der bisher unbescholtene 22-jährige Angeklagte aus dem Bezirk Gänserndorf. Der gehört der zersplitterten Völkergruppe der Aramäer an. Um dem vorsitzenden Richter Rainer Klebermaß zu verdeutlichen, wie ernst der Glauben in dieser Gemeinschaft genommen wird, erklärte er seine Abstammung mit den Worten: „Wir sprechen die Sprache Jesu.“ Und seine Familie nehme die christlichen Pflichten sehr ernst. Was damit bedeuten würde: keinerlei sexuelle Erleichterung vor der Ehe.

Das wiederum, so Anwalt Sascha Flatz, das Terrain der Verteidigung bereitend, habe bei seinem Mandanten Einsamkeit zu Folge gehabt. Und nachdem er kein extrovertierter Typ sei, habe er auch keine Freunde gehabt, mit denen er sich hätte austauschen können. So sei es quasi zwangsläufig gewesen, dass sich ein junger Mann mit entsprechenden Bedürfnissen Alternativen im Internet gesucht habe. „Der arme Kerl“ habe eine jüngere Frau gesucht, die ebenfalls über keine Erfahrung verfügen würde.

**Beschuldigter: „Mir ging nur das eine durch den Kopf“**

Dass er dabei an ein 12-jähriges Mädchen geraten war, sei Platz' Mandanten nicht in den Sinn gekommen, dieser sei davon ausgegangen, dass die junge Frau 15 Jahre alt sei. Selbst die Mutter würde das Kind als „krankhaft lügend“ bezeichnen. Da dachte man noch an einen ekligen advokatischen Winkelzug. Zunächst war aber der Angeklagte am Wort. Als Motiv für die Bilder des Mädchens, die er von ihr anforderte, gab er verteidigungskonform mangelnde Sozialkontakte und Isolation an.

Was er aber nicht gekannt haben wollte, war das Alter des Mädchens. „Hatten Sie keinerlei Zweifel?“, wollte der vorsitzende Richter Rainer Klebermaß wissen. „Gar nicht, mir ging nur eines durch den Kopf“, bekam er verhältnismäßig ehrlich zur Antwort. Täglich habe er zwischen ein und zwei Stunden Pornos konsumiert - das Internet als Entlastungsgerinne für sexuelle Notdurft sozusagen. Dementsprechend gab er unter dem Profilnamen „Geheim 2.0“ Fußball und Geschlechtsverkehr als seine Hobbys an.

## **Motiv der Zwölfjährigen: Alle Freundinnen hätten schon einen Freund**

Ein Umstand war in der Verhandlung besonders wesentlich. Nämlich der, dass der erste Kontakt im April letzten Jahres von der Zwölfjährigen ausging. Die App für das Chatprogramm hatte die Mutter (38) für das Mädchen eingerichtet - und dabei auch das richtige Alter eingetragen. So ging es im Kern darum, was die heute 13-Jährige dem jungen Mann damals für ein Alter nannte. Vor Richter Klebermaß gab sie 13 an, damals bei der Polizei war es 14 oder 15.

Sie habe bei der Befragung durch die Beamten gelogen. Warum konnte sie dem Richter aber nicht erklären. Ob er auch Dinge verlangt habe, die sie abgelehnt habe, wollte der Vorsitzende wissen. Das bejahte sie. Und ob ihr irgendwelche Versprechungen gemacht

wurden, dafür, dass sie die Fotos machte. Diese Frage wurde verneint. Dass das mit der Erwachsenwerden heutzutage eine mühsame Sache ist, bewies auch das Motiv des Mädchens, die Plattform zu besuchen: Alle Freundinnen hätten schon einen Freund.

## **Optisch oder körperlich schon 16, sonst aber noch recht kindlich**

„Möchte Ihre Tochter älter sein?“, fragte Klebermaß die 38-Jährige. „Ja“ - sie sei zwar optisch oder körperlich schon 16, sonst aber noch recht kindlich. Und sie lüge leider recht viel. Somit konnte sich der Schöffensenat ein klares Bild machen. Der 22-Jährige hatte keinen Vorsatz, gezielt Unmündige anzusprechen. Die Jugendliche hatte sich selbst älter gemacht und zuerst den Kontakt gesucht. Dem standen mehrere eindeutige Bilder gegenüber - und die Tatsache, dass das Alter herausfindbar war.

Das Urteil ging von einem minderjährigen Opfer aus und nicht von einem unmündigen: „14 ist die magische Grenze“, so der Richter. Es wurde eine empfindliche Geldstrafe von 360 Tagessätzen à 25 Euro, was einer Gesamtsumme von 9.000 Euro entspricht, davon die Hälfte bedingt. In eine Freiheitsstrafe umgerechnet würde das sechs Monate bedeuten, wovon eben drei bedingt wären. Das familiäre Urteil über den 22-Jährigen ist auch schon gesprochen: „Ich schäme mich, dass du mein Sohn bist.“